

Heimatbuch
des Kreises Viersen
2004

55. FOLGE
HERAUSGEBER: DER LANDRAT DES KREISES VIERSEN

MARIAN KURZAWA UND GERTRUD G., ZWEI OPFER NATIONALSOZIALISTISCHER VERFOLGUNG IN KEMPEN

VON REINHARD SCHIPPKUS¹

„Besonders aus ländlichen Gebieten wird immer wieder berichtet, daß die katholische Bevölkerung, insbesondere auch die Frauen, ein herzliches Verhältnis zu den dort eingesetzten polnischen Landarbeitern unterhalte“².

Kempener wollten keinen Galgen in der Engerstraße lautete eine Überschrift im Stadtmagazin *Kempen live!* im Oktober 2000. Im dazu gehörenden Artikel schreibt Hans Kaiser über den sogenannten Arbeitseinsatz von Ausländern in der Thomasstadt in der Zeit des Zweiten Weltkrieges und die Hinrichtungen von Marian Kurzawa, Ceslaw Macijewski und Edward Nizio³. In dem erwähnten Beitrag heißt es: *Nach Marian Kurzawa [...] werden die Kempener keine Straße benennen. Dabei steht der Pole für eine Gruppe, deren Entschädigung in den letzten Monaten in Deutschland Schlagzeilen gemacht hat: Die Zwangsarbeiter des ‚Dritten Reiches‘. Vor allem aber steht er für dessen Opfer. Denn 1941 wurde Marian Kurzawa gehängt. Man warf ihm vor, mit einem Kempener Mädchen intim gewesen zu sein – was er freilich bis zuletzt bestritt. Ein Racheakt*⁴. Im Gebiet des Kreises Kempen-Krefeld sind in den Jahren 1941 und 1942 sechs Polen hingerichtet worden. Zwei Exekutionen fanden bei Schmalbroich und vier im Hülser Bruch statt. Darüber hinaus gab es die Hinrichtung eines Polen im Konzentrationslager Sachsenhausen, der von Kempen dorthin gebracht worden ist. Alle Exekutionen wurden am Galgen vollstreckt. Von den in der nachfolgenden Tabelle genannten Polen arbeiteten Marian Kurzawa, Czeslaw Macijewski und Edward Nizio in der Landwirtschaft in Kempen, die anderen waren in Krefeld im *Arbeitseinsatz*. Die Exekutionen bei Schmalbroich und in Sachsenhausen sind seit den 1970er Jahren mehrmals in Literatur und Presse dargestellt worden. Weitere Hinrichtungen bei Elmpt und Niederkrüchten gelangten erst 1993 wieder in das öffentliche Bewußtsein, als sie in einer Ortschronik beschrieben wurden⁵. Über die Exekutionen im Hülser Bruch, das damals zum Gebiet des Altkreises gehörte, sind nur wenige Informationen bekannt⁶. Im folgenden Beitrag sollen das Schicksal von Marian

1 Der Autor hat im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme von September 2000 bis August 2002 im Kreisarchiv über die Geschichte der Ausländer geforscht, die als „Fremdarbeiter“, Kriegsgefangene, „Schanzer“ und „Zwangsarbeiter“ während der Zeit des Zweiten Weltkrieges im Gebiet des heutigen Kreises Viersen im „Arbeitseinsatz“ waren. Dieser Beitrag ist ein erstes Ergebnis der Recherche, weitere Aufsätze im Heimatbuch des Kreises Viersen (im folg.: HBV) sollen folgen.

2 *Meldungen aus dem Reich 1938-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS*, hrsg. und eingeleitet von Heinz BOBERACH, Bd. 9, Herrsching 1984, S. 3203 (Nr. 253 vom 22. Januar 1942).

3 *Kempen live! Das Stadtmagazin*, Ausgabe 4, Samstag, 14. Oktober 2000, S. 5.

4 *Ebd.*

5 HÜGEN, Ludwig: *Zwischen Schwalm und Grenzwald. Geschichte der Altgemeinden Elmpt und Niederkrüchten*, Kleve 1993, S. 253 ff.

6 *Zur Hinrichtung von Waclaw Ryska im Hülser Bruch* siehe: HANSEN, Hans Peter: *Bespitzelt und verfolgt. Krefelder Lebensläufe aus den Akten der Gestapo, Krefeld 1994 (Schriftenreihe des NS-Dokumentations- und Begegnungszentrums der Stadt Krefeld, Edition Billstein, Bd. 4)*, S. 53 f.

Kurzawa und Gertrud G. skizziert und Aspekte hinzugefügt werden, die in den bisherigen Darstellungen zu diesem Fall fehlten. Des weiteren wird das Bemühen von Gertrud G. um Wiedergutmachung beschrieben.

Name des Hingerichteten	Ort der Hinrichtung	Datum der Hinrichtung	Uhrzeit
Marian Kurzawa	Konzentrationslager Sachsenhausen	21. Juni 1941	12.45 Uhr
Czeslaw Maciejewski	Schmalbroich, bei Haus Velde (?) oder Steves Busch (?)	25. Oktober 1941	8.15 Uhr
Waclaw Ryska	Hülser Bruch, am Schießstand	14. Januar 1942	15.15 Uhr
Stanislaus Walszak	Hülser Bruch, am Schießstand (?)	14. Januar 1942	15.40 Uhr
Czeslaw Kowalski	Hülser Bruch, am Schießstand (?)	19. März 1942	16.20 Uhr
Edward Nizio	Schmalbroich, am Bönninger Busch in Klixdorf auf einer abgelegenen Wiese am Vossendyk (?)	8. September 1942	19.00 Uhr
Bernhard Swiezkowski	Hülser Bruch, am Schießstand (?)	18. November 1942	15.00 Uhr

Geschichtliche Aufarbeitung

Anfang der 1970er Jahre recherchierte Aurel Billstein über die Zeit des Nationalsozialismus in Krefeld und Umgebung⁷. Seine Sammlung von Dokumenten und Zeugnissen über Widerstand und Verfolgung veröffentlichte er erstmals 1973⁸. Im Jahre 1974 wandte er sich auch an die Kempener Stadtverwaltung, die sein Vorhaben, das Schicksal der in Kempen in den Jahren 1933 bis 1945 politisch, rassistisch und religiös Verfolgten zu erforschen, unterstützte und ihm Akteneinsicht gewährte. Die Stadtverwaltung wies Aurel Billstein allerdings darauf hin, daß 1945 bei der Zerstörung des Rathauses Unterlagen verloren gegangen und bereits vorher Akten über jüdische Einwohner von *überörtlichen Gestapodienststellen beschlagnahmt und an einen unbekanntem Ort gebracht worden* seien⁹. Für den Verlust sind nicht

7 Aurel Billstein recherchierte im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft der Verfolgten des Naziregimes“, einem Zusammenwirken der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) und des „Bundes der Verfolgten des Naziregimes“ (BVN). Zu VVN und BVN siehe: Anmerkung 74. Aurel Billstein (geboren 1901 in Krefeld, gestorben 1996), von Beruf Schlosser, wurde wegen seiner Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) mehrmals zwischen 1933 und 1945 inhaftiert. Der Autodidakt Billstein, 1948 bis 1952 Stadtrat in Krefeld, begann 1971 die Zeit des Nationalsozialismus zu erforschen. Zur Bio- und Bibliographie Aurel Billsteins siehe: HANSEN, H. P.: *Bespitzelt und verfolgt*, S. 17 f. und 87 f. JOHNSON, Eric A.: *Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche*, Berlin 2001, S. 210 ff., 248 und 536 (Anmerkung 51). Die Billstein-Briefe 1933-1945. Ein Briefwechsel aus Gefängnissen, Lagern und dem Bewährungsbatallion 999, ausgewählt und bearbeitet von Ingrid SCHUPETTA, Krefeld 1992 (Edition Billstein, Bd. 2).

8 BILLSTEIN, Aurel: „Der eine fällt, die anderen rücken nach ...“. *Dokumente des Widerstandes und der Verfolgung in Krefeld*, Frankfurt/Main 1973.

9 *Kreisarchiv Viersen (im folg.: KAV)*, Bestand: *Dokumentation über das Schicksal der ehemaligen jüdischen Mitbürger/Errichtung einer Gedenkstätte (im folg.: Dokumentation/Gedenkstätte)*. Schreiben des Stadtdirektors Klaus Hülschhoff vom 28. Juni 1974.

nur Krieg und Geheime Staatspolizei (Gestapo) verantwortlich gewesen, ein Teil des Schriftguts ist erst nach Kriegsende verschwunden¹⁰. Auf der Suche nach weiteren Hinweisen wertete Billstein die im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf archivierten Personen-Akten der Gestapo aus, unter anderen die, in denen Informationen zu Marian Kurzawa, Ceslaw Macijewski und Edward Nizio festgehalten sind¹¹. Diese Gestapo-Akten waren in den 1960er Jahren auch von Staatsanwaltschaften herangezogen worden, die gegen Bedienstete der Gestapo und des Reichssicherheitshauptamtes ermittelten. Aurel Billstein sandte Nachweise über die Hinrichtungen an die polnische Botschaft in Köln, die sich mit folgenden Worten bedankte: *Auch für die Hinterbliebenen in Polen wird es sicher nicht ohne Bedeutung sein, wenigstens zu erfahren, wie die Angehörigen ihr Leben hingaben*¹². Der Kempener Stadtverwaltung ließ Billstein eine Auflistung der von ihm ermittelten Verfolgten zukommen, in der auch Macijewski und Nizio angeführt sind, jedoch nicht Kursawa. Darüber hinaus übergab er Kopien einer von ihm anhand der Personen-Akten der Gestapo erstellten Kartei¹³. Das Ergebnis seiner erweiterten Recherche über die Gestapo-Außendienststelle Krefeld, die auch für große Teile des Altkreises zuständig gewesen war, stellte Billstein 1975 vor. Die Presse würdigte seine Forschungsergebnisse, die nun auch Hinweise auf Hinrichtungen im Hülser Bruch enthielten¹⁴. Die Rheinische Post brachte 1976 eine dreiteilige Serie, deren erster Teil mit ‚Sonderbehandlung‘ am Galgen für den Polen Edward Ni-

10 Die Stadtverwaltung Kempen war von 1945 bis 1965 in der Villa Horten am Burgring untergebracht.

In einem Schreiben des Gemeindedirektors (Allgemeine Verwaltung) in Kempen an alle Verwaltungsabteilungen vom 21. Mai 1946 heißt es: „Im Keller des hiesigen Rathauses liegen z. Zt. noch eine Menge Akten, die bei Aufräumungsarbeiten im alten Rathaus sichergestellt wurden. Um zu verhüten, daß diese Akten im Keller vollkommen verderben und unbrauchbar werden, sollen diese am Freitag, den 24. Mai 1946, nachmittags, sortiert und an die zuständigen Abteilungen abgegeben werden. Ich bitte zu diesem Zwecke alle Abteilungsleiter, je eine Person pünktlich um 15.00 Uhr abzustellen“. Das Schreiben enthält den handschriftlichen Zusatz: „Akten wurden am 24. 5.46 im Keller sortiert. Sch[ink]“, siehe: KAV, Stadtarchiv Kempen 1562. Siehe hierzu auch: WEINFORTH, Friedhelm: „Schwarze Hunde – Beamter, bieder und klerikal folgsam“. Einblicke in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei in Kempen und St. Hubert, 1933-1945, in: HBV 43 (1992), S. 134-157, hier: 136 (Anmerkung 9).

11 Insgesamt sind dort 75000 Gestapo-Akten archiviert, siehe: Der Archivar, Jg. 55 (2002), Heft 2, S. 134. Laut JOHNSON, E. A.: Der nationalsozialistische Terror, S. 71, führte die Gestapo häufig keine Akten über „Fremdarbeiter“; sofern sie es dennoch tat, handelte es sich in der Regel um bloße Karteikarten, die in Köln, Krefeld und anderen Städten offenbar bei Kriegsende oder bald danach vernichtet wurden. Gleichwohl finden sich Informationen zu Hinrichtungen in den im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf archivierten Gestapo-Personen-Akten der Beschuldigten, die „Geschlechtsverkehr-Verbrechens“ oder verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen bezichtigt wurden.

12 KAV, Dokumentation/Gedenkstätte. Schreiben der Botschaft der Volksrepublik Polen (Konsular-Abteilung) in Köln vom 23. Oktober 1975.

13 Die Billstein-Kartei im KAV erleichterte fortan personenbezogene Recherchen über Verfolgte in der Zeit des Nationalsozialismus. Sie enthält eine Gliederung, die einen schnellen Zugriff auf einzelne Fälle nach Schlagworten ermöglicht.

14 KAV, Dokumentation/Gedenkstätte. Neue Rhein Zeitung, Nr. 290, Dienstag, 16. Dezember 1975; Nr. 294, Samstag, 20. Dezember 1975. Rheinische Post, Ausgabe Krefeld, Nr. 296, Montag, 22. Dezember 1975. Westdeutsche Zeitung, Ausgabe Krefeld, Freitag, 19. Dezember 1975.

zio überschrieben war¹⁵. Die Stadtverwaltung Kempen erfuhr von Aurel Billstein auch, wo sich die Grabstätten von Maciejewski und Nizio im Urnenfeld des Alten Friedhofs in Krefeld befinden¹⁶. Das Schicksal von Kurzawa, Maciejewski und Nizio beschrieb Billstein 1977 in der Krefelder Zeitschrift *die Heimat*¹⁷. Im Jahre 1983 präsentierte Billstein im Foyer des Kempener Rathauses die Ausstellung *Kempen unter dem Hakenkreuz*, in der auch Exekutionen dokumentiert waren¹⁸. In den folgenden Jahren veröffentlichten er und andere Autoren weitere Darstellungen über die Hinrichtungen bei Schmalbroich¹⁹. Darüber hinaus wurde in der überregionalen Literatur auf die Exekutionen beziehungsweise Billsteins Recherchen hingewiesen²⁰. Aurel Billstein setzte sich für eine würdige Gestaltung des Gräber-

15 *Rheinische Post, Krefelder Stadtpost, Nr. 94, Donnerstag, 22. April 1976. Die Serie schrieb Astrid JANSEN.*

16 KAV, Dokumentation/Gedenkstätte. Schreiben vom 15. Mai 1976. Czeslaw Maciejewski: Urnenfeld 68/5/39; Edward Nizio: Urnenfeld 68/7/15.

17 BILLSTEIN, Aurel: *Auf der Suche nach den Vergessenen. Auszug aus einer Dokumentation, in: die Heimat, Jg. 48 (Krefeld 1977), S. 143-146.*

18 *Rheinische Post, Montag, 21. März 1983. Westdeutsche Zeitung, dito. Hans Kaiser schreibt in der RP: „Die Ausstellungstücke stammen aus der Sammlung des KZ-inhaftierten Krefelder Widerstandskämpfers Aurel Billstein und aus den Beständen des Kreisarchivs; Kreisarchivar Paul-Günter Schulte hat aber auch mit Akribie aus lange verschütteten privaten Quellen geschöpft, und Stadtarchivar Jakob Hermes hat im Verein mit Jakob Manten wertvolle Hilfe geleistet, eine Dokumentation zusammenzustellen, die den Betrachter betroffen macht.“*

19 *In zeitlicher Reihenfolge: BILLSTEIN, Aurel: Geheime Staatspolizei Außendienststelle Krefeld, Heft 4. Richtlinien für Scharfrichter und Henker 1933-45, [Krefeld 1979], S. 30-35. Ders.: Fremdarbeiter in unserer Stadt. Kriegsgefangene und deportierte „fremdvölkische Arbeitskräfte“ 1939-1945 am Beispiel Krefelds, Frankfurt/Main 1980, S. 36-42 und 155 f. Ders.: Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterlager in Krefeld und Umgebung, in: Juni. Magazin für Kultur & Politik am Niederrhein, 1. Jg. (1987), Nr. 1, Viersen-Dornbusch 1987, S. 49-59, hier: 51 und 55. KAISER, Hans: Im Schatten der Kriege, 235. Folge, in: Rheinische Post, Ausgabe Kempen, Kreis Viersen, Grefrath, Nr. 175, Samstag, 30. Juli 1988. Ders.: Auferstanden aus Ruinen. Krieg, Kapitulation und Neubeginn im Kreis Kempen-Krefeld, 2. Folge, in: „der Niederrhein“, 57. Jg. (Januar 1990), Heft 1, S. 17-28, hier: 21 f. WEINFORTH, F.: „Schwarze Hunde“, in: HBV 43 (1992), S. 134-157, hier: 146 ff. Ders.: Campunni – Kempen. Geschichte einer niederrheinischen Stadt, Viersen 1993 (Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 39, 1), S. 372 ff. KAISER, Hans: Vom Ende des Krieges bis zur Währungsreform, in: Campunni – Kempen. Aufsätze, (Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 39, 2), S. 313-350, hier: 324. Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter in Krefeld 1939 bis 1945. Eine Dokumentation der Geschichtswerkstatt Krefeld, Krefeld 1994 (Edition Billstein. Schriftenreihe des NS-Dokumentations- und Begegnungszentrums der Stadt Krefeld, Bd. 3), S. 35 ff. BOLAND, Karl: Zum Einsatz von ausländischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen während des II. Weltkrieges in Mönchengladbach und Rheydt, in: Rheydter Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Heimatkunde, Bd. 22 (1995), S. 38. WEINFORTH, Friedhelm: Geschichte von St. Hubert, St. Hubert 1997, S. 321 f. KAISER, Hans: So war's! Das 20. Jahrhundert in Kempen, Grefrath, Willich und Tönisvorst, Duisburg 2000, S. 66 f.*

20 HERBERT, Ulrich: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Bonn 1999 Neuaufl., S. 148 ff. HAMANN, Matthias: *Erwünscht und unerwünscht.*

feldes der zwangsverpflichteten ausländischen Arbeiter auf dem Alten Krefelder Friedhof ein. 1988 wurde ein Gedenkstein in einer Feierstunde eingeweiht, an der auch der sowjetische Botschaftssekretär und ein Vertreter Polens teilnahmen. Letztlich ist es Billstein zu verdanken, daß dieser Ausschnitt der Geschichte des Nationalsozialismus am Niederrhein nicht in Vergessenheit geriet²¹.

Die ‚Polenerlasse‘

Im März 1940 wurden unter Federführung der Vierjahresplanbehörde und des Reichssicherheitshauptamtes Richtlinien herausgegeben, die festlegten, wie Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeiter aus Polen in Deutschland zu *behandeln* seien. Die sogenannten Polenerlasse wurden im Kreis Kempen-Krefeld offenbar erstmals bei Versammlungen der Ortsbauernschaften im April 1940 vorgestellt. Eine Hauptregelung der *Polenerlasse* bezeichnete sexuelle Kontakte zwischen deutschen Frauen und polnischen Männern als schweres Verbrechen. Es wurde Todesstrafe für die beteiligten Polen und Gefängnishaft oder Einweisung in ein Konzentrationslager für die beteiligten deutschen Frauen angedroht. Bei ihrem Eintreffen am Arbeitsort in Deutschland ist polnischen Zivilarbeitern in der Folge das sogenannte Merkblatt I mit einer deutsch- und polnischsprachigen Zusammenstellung ihrer Pflichten vorgelesen beziehungsweise vorgelegt worden. Darin heißt es u.a.: *Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft*²². In einer Anordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde hierzu ausgeführt: *Es darf in keinem Fall die Aushändigung des Merkblattes I – sei es an Polen oder an deutsche Arbeitgeber – erfolgen*²³. Man war sich wohl der negativen Wirkung bei der Anwerbung polnischer Arbeitskräfte bewußt und wollte eine Verbreitung des abschreckenden Textes verhindern²⁴. Polnische Kriegsgefangene erhielten ebenfalls eine War-

Die rassenpsychologische Selektion der Ausländer, in: Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945, Berlin 1989 2. Aufl. (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 3), S. 143-180, hier: 157. GELLATELY, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn [u. a.] 1993, S. 272 (Anmerkung 121). Hinweis zu: BILLSTEIN, A.: Fremdarbeiter in unserer Stadt, siehe: GROSSMANN, Anton: Polen und Sowjetrussen als Arbeiter in Bayern 1939-1945, in: Archiv für Sozialgeschichte, XXIV. Bd. (1984), S. 355-397, hier: S. 358 (Anmerkung 28) und S. 359 (Anmerkung 32).

21 Anlässlich des einhundersten Geburtstages von Aurel Billstein gab es in Krefeld am 21. November 2001 die Konferenz „Geschichte der NS-Zeit vor Ort“ unter Leitung von Prof. Bernd Faulenbach, bei der die Arbeiten Billsteins gewürdigt wurden, siehe: ZIMMERMANN, Michael: Nationalsozialistische Vergangenheit und lokale Geschichte. Ein Überblick über die Forschung in Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. der Landeszentrale für politische Bildung NRW, Januar 2002.

22 KAV, GA Oedt 2263, Bl. 97. Die Strafbestimmungen gingen über die des „Blutschutzgesetzes“ von 1935 hinaus, das für verbotenen sexuellen Kontakt zwischen einem Juden und einer Nicht-Jüdin nicht die Todesstrafe forderte.

23 KAV, GA Oedt 2263, Bl. 110f. Schreiben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 26. März 1940.

24 Hierzu bemerkt GROSSMANN, A.: Polen und Sowjetrussen, S. 374: „Diese Vorsichtsmaßnahme sowie das Verbot, über die Einschränkungen der persönlichen Freizügigkeit nach Hause zu schreiben, sollten einer Gefährdung der Anwerbungskampagne im Generalgouvernement entgegenwirken“.

Nur zum Dienstgebrauch!

Lediglich zur mündlichen Eröffnung!

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgangsverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzuhähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodo- wości polskiej podczas ich pobytu w Rzeszy

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowość, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n. p. kolei, jest tylko zezwolone za specjalnem pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stale widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i t. d., będzie karany pracą przymusową we wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej

6. Jeder gefellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unzüchtig nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abhiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnahezichtig zur Rechenschaft gezogen.
10. Weber die hiermit befanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.

- zostana surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obozie pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw tanecznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zażywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w obozach specjalnie dla nich przeznaczonych.
 7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
 8. Każde wykroczenie, przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej narodowości, będzie karane w Niemczech, odstawienie do Polski nie nastąpi.
 9. Każdy robotnik polski i każda robotniczka polska ma sobie każdego czasu o tem przypomnieć, że przyszli dobrowolnie na pracę do Niemiec. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje opieszale; i nie zastosuje się do przepisów, będzie niewzględnie zciagnięty do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.
 10. O niniejszych rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.

Merkblatt I über die Pflichten der polnischen Zivilarbeiter, März 1940 (KAV, GA Oedt 2263, Bl. 28), Rückseite.

nung. Das Kriegsgefangenenmannschaftsstelllager VI J (Stalag VI J) in Fichtenhain bei Willich war auch für den *Arbeitseinsatz* von Kriegsgefangenen im Altkreis zuständig. Jedem polnischen Kriegsgefangenen wurde bei seiner Ankunft im Stalag VI J ein von ihm zu unterzeichnendes Schreiben vorgelegt. In dem Papier stand, daß jeglicher Verkehr zwischen einem polnischen Kriegsgefangenen und einem Deutschen, insbesondere einer deutschen Frau, unter schärfster Strafe gestellt sei und in besonders schweren Fällen mit der Todesstrafe geahndet werden sollte²⁵.

²⁵ Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (im folg.: NWHSTAD), RW 58-74302, Bl. 32 u.

Seit September 1940 gab es Strafregelungen für sexuelle Kontakte zwischen Deutschen und Polen. Sie ermöglichten Hinrichtungen von Polen, die eines *GV-Verbrechens*, das heißt: Geschlechtsverkehr-Verbrechen, bezichtigt wurden, ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens. In der verschleiernenden Sprache der Gestapo wurde dies mit *Sonderbehandlung* bezeichnet²⁶. Waren ein polnischer Mann und eine deutsche Frau beteiligt gewesen, schlug die Gestapo für den Polen in der Regel *Sonderbehandlung* vor und Inhaftierung für die beteiligte Deutsche. Hatte es einen sexuellen Kontakt zwischen einer polnischen Frau und einem deutschen Mann gegeben, sollte in Ausnahmefällen die beteiligte Polin in kurzzeitige *Schutzhaft* genommen, sonst aber auf unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Der beteiligte Deutsche war grundsätzlich für drei Monate in ein Konzentrationslager zu überstellen.

Die Bestimmungen der *Polenerlasse* sind keine leeren Drohungen gewesen, in den folgenden Jahren wurden in Deutschland hunderte Male Hinrichtungen wegen sogenannter GV-Verbrechen zwischen einem Polen und einer Deutschen vollstreckt²⁷. Die Todesstrafe stand aber nicht von vornherein fest. Auf eine Exekution konnte verzichtet werden, wenn es sich um *eindeutschungsfähige* Polen handelte. Das Überprüfungsverfahren lief folgendermaßen ab: Eignungsprüfer des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS überprüften die *Rassenzugehörigkeit* des beteiligten Polen und erstellten ein *R-Gutachten*²⁸. Die Gestapo sandte einen Bericht einschließlich des Gutachtens sowie Fotos, auf denen die *Rassenmerkmale* des beteiligten Polen gut zu erkennen waren, an das Reichssicherheitshauptamt. Galt der Betreffende als *eindeutschungsfähig*, wurde er für kurze Zeit in ein Konzentrationlager oder in ein *Eindeutschungs-Sonderlager* der SS eingewiesen²⁹. Kam eine *Eindeutschung* nicht in Betracht, ordnete das Reichssicherheitshauptamt in der Regel die Exekution des betreffenden polnischen Mannes an. Heinrich Himmler ließ sich bis zum Herbst 1942 jeden Fall von verbotenem sexuellen Kontakt zwischen einer Deutschen und einem Polen selbst zur Ent-

26 BROZAT, Martin: *Verbot und Strafverfolgung wegen Verkehrs polnischer Zivilarbeiter mit deutschen Frauen und Mädchen*, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. I, Stuttgart 1963, S. 387 ff. BUCHHEIM, Lothar: *Der Ausdruck „Sonderbehandlung“*, in: *ebd.*, S. 62 f. AUERBACH, Hellmuth: *Der Begriff „Sonderbehandlung“ im Sprachgebrauch der SS*, in: *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 182-188. BERSCHEL, Holger: *Bürokratie und Terror. Das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935-1945*, Essen 2001, S. 54 f. und 423. HILBERG, Raul: *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 3, Frankfurt/Main 1990, S. 1085. KEMPNER, Robert M. W.: *SS im Kreuzverhör*, München 1964, S. 196 ff. *Der Begriff „Sonderbehandlung“ wurde nicht nur im Sinne von Exekution verwandt*, siehe: MAJER, Diemut: *„Fremdvölkische“ im Dritten Reich*, Boppard 1981, S. 134.

27 *Vor dem Feldzug im Westen hat es in Deutschland offenbar keine Hinrichtungen von Polen wegen „GV-Verbrechen“ gegeben. Exekutionen hätten die Haltung des neutralen Auslandes gegenüber der deutschen Polenpolitik beeinflussen können. Seit dem Sieg über Frankreich im Juni 1940 spielten solche Rücksichtnahmen keine Rolle mehr, „und es setzte eine gnadenlose Verfolgungspraxis mit tausenden von Prozessen und hunderten von Hinrichtungen ein“*, schreibt HERBERT, U.: *Fremdarbeiter*, S. 148.

28 *Das Rasse- und Siedlungshauptamt fertigte während der Kriegszeit vor allem Abstammungs- und rassebiologische Gutachten für Freiwillige der Waffen-SS, für Siedlungsanwärter und Umsiedler sowie für „Eindeutschungsfähige“ an. Zudem war es unter anderem Auskunftsstelle für Kriegsverluste der SS.*

29 BROZAT, M.: *Verbot und Strafverfolgung*, S. 387 ff.

scheidung vorlegen³⁰. Es ist also davon auszugehen, daß er die oben genannten Hinrichtungen angeordnet hat.

Ein Befehl Himmlers von Ende August 1942 über die Vernehmung von Frauen in diesen Verfahren sollte nicht unerwähnt bleiben. In dem Befehl heißt es: *In vielen Fällen verlangen die polizeilichen Untersuchungen festzustellen, ob zwischen zwei Personen Geschlechtsverkehr bestanden hat oder nicht. Diese Feststellungen müssen getroffen werden. Ist die Feststellung getroffen, daß Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, so hat jede weitere Frage zu unterbleiben. Insbesondere verbiete ich jede Vernehmung oder Befragung über weitere Einzelheiten nach Art und Umständen des Geschlechtsverkehrs. Ich halte es für unwürdig, an Frauen und Mädchen derartige Fragen zu stellen, die polizeilich nicht notwendig sind und die lediglich Rückschlüsse auf eine merkwürdige innere Einstellung oder Geistesverfassung des Fragenden zulassen*³¹. Der Chef der Ordnungspolizei in Berlin ordnete an, dies allen Dienststellen der Ordnungspolizei – bis herab zu Polizeirevieren, Gendarmerieposten und Posten der Schutzpolizei – mitzuteilen und fügte hinzu, daß bei Mißgriffen und Verfehlungen gegen diesen Befehl nicht nur der schuldige Polizeibeamte, sondern auch dessen Vorgesetzter zur Verantwortung gezogen werde³². In den Personen-Akten der Gestapo Düsseldorf finden sich Beispiele, daß die Anordnung beziehungsweise der Befehl Himmlers wirkungslos geblieben sind. Bei den Vernehmungen wurden Einzelheiten erfragt, die für die beschuldigten Frauen beschämend waren.

Zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Justizbehörden gab es ein Konkurrenzverhältnis über die Zuständigkeit für Bestrafungen von Polen. Im September 1940 von Himmler herausgegebene neue Richtlinien sollten die Position der Gestapo stärken. Infolgedessen teilte im Oktober 1940 die Geheime Staatspolizei (Staatspolizeileitstelle) Düsseldorf den Landräten in einem Schreiben mit Überdrucken für die Ortspolizeibehörden und Gendarmerieposten mit, *in jedem Falle, in dem sich ein polnischer Zivilarbeiter eines Vergehens, Verbrechen, der Arbeitsunlust oder Arbeitsniederlegung schuldig gemacht habe*, benachrichtigt zu werden³³. In solchen Fällen sollten die Beschuldigten zur Verfügung der Gestapo festgenommen werden. Die Verfahrensweise war weiterhin nicht einheitlich. So wies die Gestapo-Außendienststelle Krefeld den Landrat des Kreises Kempen-Krefeld im April 1944 darauf hin, daß Ermittlungsverfahren, die sich gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter richten und nicht im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigt werden können, nicht unmittelbar der Justiz, sondern der Gestapo zur Entscheidung beziehungsweise weiteren Veranlassung vorzulegen seien³⁴. Die Gestapo-Außendienststelle Krefeld betonte gegenüber dem Landrat ebenfalls im April 1944, daß ausschließlich sie für die Bearbeitung von Verfahren gegen *Arbeitsvertragsbrüchige* zuständig sei³⁵.

30 HERBERT, U.: *Fremdarbeiter*, S. 148 ff. HAMANN, M.: *Erwünscht und unerwünscht*, S. 154 ff.

31 NWHSTAD, RW 18-42, Bl. 7. Befehl vom 28. August 1942.

32 Ebd., Anordnung vom 18. September 1942.

33 KAV, GA Kaldenkirchen 1457, Bl. 81. Schreiben vom 2. Oktober 1940.

34 KAV, GA Oedt, 2264, Bl. 28. Schreiben vom 18. April 1944.

35 Ebd., Schreiben vom 30. April 1944. Mit „Arbeitsvertragsbruch“ wurde die eigenmächtige Aufgabe des Arbeitsplatzes oder der unerlaubte Arbeitsplatzwechsel bezeichnet. Angesichts schlechter Arbeits-, Lebens- und Wohnverhältnisse, die im Gegensatz zu den Anwerbeversprechen standen, kehrten zahlreiche ausländische Arbeitskräfte wieder in ihre Heimatländer zurück.

Eines *GV-Verbrechens* überführte Polen wollte die Gestapo ohne Einflußnahme der Justiz hinrichten³⁶. *Sonderbehandlungen* wurden in der Regel vom zuständigen Sachbearbeiter dem Dienststellenleiter vorgeschlagen, der sie beim Geheimen Staatspolizeiamt im Reichssicherheitshauptamt beantragte. Wurde der Antrag genehmigt, führte in den meisten Fällen die örtlich zuständige Gestapostelle die Exekution durch³⁷. Wenn ein Abschreckungseffekt erzielt werden sollte, war vorgesehen, die Hinrichtungen öffentlich zu vollstrecken. In diesen Fällen wurden meist transportable Galgen verwandt, so daß die Hinrichtung in die Nähe des Tatortes gelegt werden konnte. War geplant, unter Ausschluß der Öffentlichkeit hinzurichten, ist dies in der Regel in naheliegenden Konzentrationslagern, gelegentlich aber auch an anderen nicht zugänglichen Orten, beispielsweise Schießplätzen der Polizei, durchgeführt worden. In einer neueren Veröffentlichung zur Geschichte der Geheimen Staatspolizei wird behauptet, daß bei der für große Teile des Altkreises zuständigen Gestapo-Außendienststelle Krefeld ein *Ressort Sonderbehandlung* eingerichtet war³⁸, das aber im Geschäftsverteilungsplan von April 1944 der Gestapo Krefeld nicht genannt wird³⁹. Inwieweit die detaillierte Referatsaufteilung des genannten Plans überhaupt noch zum Tragen kam, ist nach einer Aussage des ehemaligen Krefelder Gestapo-Bediensteten Alfred Effenberg fraglich, da aus Personalmangel spätestens ab 1942 jeder das gemacht habe, was gerade anfiel⁴⁰. Aufgrund der schlechter werdenden Nachrichtenverbindungen gegen Ende des Krieges wurde das Antragsverfahren bei *Sonderbehandlung* dezentralisiert. Seit November 1944 war den Gestapostellen gestattet, Todesurteile an ausländischen Zivilarbeitern ohne vorherige Rücksprache zu verhängen und zu vollstrecken⁴¹. Der in Düsseldorf residierende Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der SS im Wehrkreis Münster,

36 GELLATELY, R.: *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 270 ff.

37 BERSCHEL, H.: *Bürokratie und Terror*, S. 55.

38 JOHNSON, E. A.: *Der nationalsozialistische Terror*, Berlin 2001, S. 53: „Karl Schmitz [...] leitete auch das berüchtigte ‚Ressort Sonderbehandlung‘ in der Krefelder Gestapodienststelle“. Siehe hierzu auch *ebd.*, S. 607 (Anmerkung 20). Gleichwohl schreibt JOHNSON, *ebd.*, S. 543 (Anmerkung 62): „Der Geschäftsverteilungsplan der Krefelder Gestapo vom 23. April 1944 nennt Karl Schmitz als den Verantwortlichen für ‚Sonderfälle‘, doch das muß nicht bedeuten, daß er für ‚Sonderbehandlungsfälle‘ zuständig war; RW 36/45“. Das von JOHNSON angesprochene Referat IV 5 (Sonderfälle) bei der Krefelder Gestapo war aufgeteilt in die Sachgebiete IV 5 a (Schutzdienst, Dauerdienst, Sonderaufträge) und IV 5 b (Partei, Presse).

39 NWHSTAD, RW 36-45, Bl. 1-9. *Die Organisation der Geheimen Staatspolizei, Außendienststelle Krefeld, war laut Plan untergliedert in die Abteilungen I und IV (II und III waren nicht vorhanden), die in Referate und diese in Sachgebiete unterteilt gewesen sind. Laut Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 23. April 1944 war in der Abteilung IV (Gegnerforschung und -Bekämpfung), Referat IV 1 (Opposition), Sachgebiet IV 1 c (Ausländische Arbeiter, Arbeitsbummelanten, Kriegsgefangene) und hierin IV 1 c P (Polen – außer Westpolen – und Protektoratsangehörige; verbotener Umgang, einschließlich Geschlechtsverkehr mit polnischen Kriegsgefangenen) für die Sachbearbeitung Kriminalsekretär W. Homberg zuständig, ebd., Bl. 7.*

40 BERSCHEL, H.: *Bürokratie und Terror*, S. 82 f.

41 WILDT, Michael: *Götzendämmerung. Das Reichssicherheitshauptamt im letzten Kriegsjahr*, in: *Sozialwissenschaftliche Informationen* 24 (1995), S. 101-108, hier: 101 f.

Dr. Walter Albath, gab gegen Kriegsende selbst den Befehl zur *Sonderbehandlung*⁴². Darüber hinaus forderte er im Januar 1945 die Leiter der ihm unterstehenden Staatspolizeistellen in Westdeutschland auf, Todesstrafen zu vollstrecken, ohne auf formellem Weg vorher beim Reichssicherheitshauptamt *Sonderbehandlung* zu beantragen⁴³. Im übrigen verhängten auch Justizbehörden Todesstrafen gegen Polen, so beispielsweise in sechs Fällen das Sondergericht Düsseldorf aufgrund der *Sonderstraf-Verordnung für Polen und Juden* von Dezember 1941⁴⁴.

Marian Kurzawa

Auf dem Hof der Gebrüder Johannes und Jakob Nopper in Kempen, Engerstraße 21, arbeiteten der aus Uedem stammende Melker Josef G. und der Landjahrjunge Hans Niebels⁴⁵. Seit April 1940 kam die in Fischeln geborene 17jährige Gertrud G. als Hausangestellte hinzu, die zuvor als Halbwaise bei ihrem Vater in der Hindenburgsiedlung in Krefeld gewohnt hatte. Darüber hinaus waren dem Betrieb zwei polnische Kriegsgefangene als Arbeitskräfte zugewiesen. Einer von ihnen war der 1914 in der Nähe von Turek geborene Marian Kurzawa. Im Dezember 1940 wurde Kurzawa aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, seitdem war er als Zivilarbeiter auf dem Nopperschen Hof beschäftigt. Marian Kurzawa ist der erste der im Kreis Kempen-Krefeld zur Arbeit eingesetzten Polen gewesen, der wegen eines *GV-Verbrechens* hingerichtet wurde. Der Fall ist recht gut dokumentiert und läßt sich deshalb genauer beschreiben⁴⁶. Es zeigt sich, daß am Anfang Eifersucht und Mißgunst standen und tatsächlich Rachsucht einen Prozeß in Gang setzte, dessen Ende beklommen macht.

Josef G. wandte sich im Dezember 1940 an die Ortspolizei in Krefeld, um über Vorfälle an seinem Arbeitsplatz zu berichten, die ihm sehr mißfielen. Ein Beamter der Krefelder Kriminalpolizei erstellte daraufhin eine Anzeige, in der Gertrud G. beschuldigt wird, mit den beiden Polen sexuellen Kontakt gehabt und *allerlei Zuwendungen*, gemeint sind Ziga-

42 Dr. Walter Albath war zuvor Leiter der Geheimen Staatspolizei (Staatspolizeileitstelle) Düsseldorf, siehe: LOTFI, Gabriele: *KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich*, Stuttgart, München 2000, S. 179. BANACH, Jens: *Heydrichs Elite. Das Führerkorps der SIPO und des SD 1936-45*, Paderborn [u. a.] 1998.

43 PAUL, Gerhard: *Ganz normale Akademiker. Eine Fallstudie zur regionalen staatspolizeilichen Funktionselite*, in: Ders.; MALLMANN, Klaus-Michael (Hrsg.): *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 236-254, hier: 249. Ders.; PRIMAVESI, Alexander: *Die Verfolgung der „Fremdvölkischen“*. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: ebd., S. 388-401, hier: 399. Ders.; MALLMANN, K.-M. (Hrsg.): *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa*, Darmstadt 2000. LOTFI, Gabriele: *KZ der Gestapo*, S. 277 f.

44 SCHMIDT, Herbert: *„Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“*, *Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945*, Essen 1998, S. 134 ff.

45 Mit dem Ziel, die Landwirtschaft schulentlassenen Jugendlichen unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten näherzubringen, wurde am 29. März 1934 das Gesetz über das Landjahr erlassen, siehe: *Preußische Gesetzsammlung 1934*, Nr. 14120. Zur Teilnahme am Landjahr waren nach Paragraph 1 des Gesetzes alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen worden waren.

46 WEINFORTH, F.: *„Schwarze Hunde“*, S. 147.

retten und eine Damenarmbanduhr, für diesen Verkehr erhalten habe. In der Anzeige ist auch festgehalten, daß einer der beiden Polen dabei *Schmiere* gestanden haben soll⁴⁷. Der Grund, warum sich der 50jährige Melker Josef G. statt in Kempen zuerst in Krefeld an die Ortspolizei wandte, ist in der Anzeige nicht genannt. Dies läßt sich aber durch eine Bemerkung des Krefelder Polizeibeamten erahnen: *Nähere Angaben [...] kann der Melker [...], der auf dem Hof von Nobber [gemeint ist Nopper, Anmerkung des Verfassers] beschäftigt ist, machen. Er bittet darum, daß seine Angaben vertraulich behandelt werden, da er ev[en]t[uel]l. seine gute Stellung dadurch verlieren könne*⁴⁸. Zum Zeitpunkt, als der Krefelder Polizeibeamte die Anzeige aufsetzte, waren ihm im übrigen auch die Familiennamen der betreffenden Polen nicht bekannt und er konnte nur deren Vornamen angeben.

Im Januar 1941 wurden die Beschuldigten von der Kempener Ortspolizei vernommen. In ländlichen Gegenden führten auch bei *GV-Verbrechen* erst die Beamten der Ortspolizei und Gendarmerieposten die Vernehmungen und inhaftierten gegebenenfalls die Beschuldigten. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens leiteten sie die Fälle an die Gestapo weiter⁴⁹. Marian Kurzawa bestritt die Vorwürfe bei seiner Vernehmung im Kempener Rathaus durch Hauptwachtmeister Louis Oberdieck, bei der auch ein Soldat des Stalag VI J als Dolmetscher anwesend war. Kurzawa bezeichnete die gegen ihn vorgebrachten Behauptungen als einen Racheakt. *Mit dem Melker verstehe ich mich nicht gut. Er hat mir schon wiederholt Vorhaltungen gemacht, daß ich als Zivilarbeiter unterschrieben habe und damit dem Bauer[n] eine billige Arbeitskraft stelle. Das Mädchen habe ich schon wiederholt geneckt, weil sie mit so vielen Kavalieren umging. Ich glaube, daß sie mich durch ihre Angaben schädigen will*, heißt es in seiner Aussage⁵⁰. Marian Kurzawa war tatsächlich eine billige Arbeitskraft, sein monatlicher Nettoverdienst betrug 26 Reichsmark. Gertrud G., die 30 Reichsmark netto im Monat verdiente, gab an, mit den beiden Polen eng befreundet und insgesamt zwei Mal mit Kurzawa intim gewesen zu sein. Sie betonte, daß Kurzawa beide Male gegen ihren Willen gehandelt und sie sich gewehrt habe. Der Melker Josef G. sagte unter anderem aus, daß er eine Anzeige gegen Gertrud G. nicht eher erstattet habe, weil er beabsichtigte, den zweiten polnischen Kriegsgefangenen ebenfalls zu überführen. Im Ermittlungsverfahren wurde auf diese Bemerkung nicht weiter eingegangen. Es ist davon auszugehen, daß sie sich als bedeutungslos erwies. Josef G. führte auch aus, daß Gertrud G., als er sie auf Marian Kurzawa ansprach, bemerkt haben soll: *Ich kann nichts daran machen, ich liebe ihn*⁵¹.

Am Tag ihrer Vernehmungen wurden Gertrud G. und Marian Kurzawa festgenommen und erstere in das Kempener sowie letzterer in das St. Töniser Polizeigefängnis eingewiesen. Am folgenden Tag brachte man Gertrud G. in das Polizeigefängnis in Düsseldorf. Wenige Tage später wurde Marian Kurzawa zwecks Feststellung der *Rassenzugehörigkeit* dem Eig-

47 NWHSTAD, RW 58-36718, Bl. 3.

48 Ebd.

49 Ebd., Bl. 22. Vernehmung am 2. Januar 1941. Zur fehlenden Präsenz von in ländlichen Gebieten tätigen Gestapo-Bediensteten siehe: JOHNSON, E. A.: *Der nationalsozialistische Terror*, S. 58. NITSCHKE, Peter: *Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt*, in: PAUL, G.; MALLMANN, K.-M. (Hrsg.): *Die Gestapo, Darmstadt 1995*, S. 306-322, hier: 312 ff. Vgl. WEINFORTH, F.: S. 147. Ders.: *Campunni – Kempen*, Bd. 39, I, S. 373.

50 NWHSTAD, RW 58-47175, Bl. 29.

51 Ebd., Bl. 25.

nungsprüfer der SS-Ergänzungsstelle West (VI) im Ergänzungsamt der Waffen-SS in Düsseldorf vorgeführt. Im Gutachten ist Kurzawa als *ostisch, ostbaltisch mit leichtem nordischen Einschlag* beschrieben und wird *für Eindeutschungszwecke nicht in Betracht* kommend eingestuft⁵². Damit war sein Schicksal besiegelt. Im Falle Kurzawas plante das Reichssicherheitshauptamt, ihn *in der Nähe des Tatortes zu hängen*⁵³.



Fotos der Geheimen Staatspolizei Düsseldorf des 26jährigen Marian Kurzawa, geboren am 21. November 1914 in einem Ort bei Turek, hingerichtet am 21. Juni 1941 in Sachsenhausen (Aurel Billstein: *Fremdarbeiter in unserer Stadt*, S. 40)

Walter Rummler, bis März 1944 Chef der Schutzpolizei in Kempen, schreibt in einem Erinnerungsbericht über das weitere Geschehen: *Nach Monaten erschienen einige höhere Gestapobeamte aus Düsseldorf beim Bürgermeister Dr. Mertens. Ich wurde zu dieser Besprechung hinzugezogen und hier erklärten diese Beamten, daß der Reichsführer SS die Erhängung des Polen angeordnet habe und zwar hätte die Erhängung auf der Engerstraße vor dem Hause des Nopper als Abschreckungsmaßnahme zu erfolgen. Sowohl der Bürgermeister als auch ich haben uns mit aller Entschiedenheit dagegen gewehrt und darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung einer derartigen Maßnahme ganz entschieden ablehnend gegenüberstehe. Wir waren auch empört über diese rigorose Entscheidung, zumal in dieser Sache der anzeigende Melker nachhaltig auf seinen belastenden Angaben bestanden hatte, doch aber Aussage gegen Aussage stand. Auf Grund unserer ablehnenden Haltung ließen die Gestapobeamten von ihrem Vorhaben ab und wir hörten zunächst nichts m[ehr] von dieser Angelegenheit*⁵⁴.

52 BILLSTEIN, A.: *Auf der Suche nach den Vergessenen*, S. 145. Gutachten vom 11. Januar 1941.

53 Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin an die Gestapo Düsseldorf vom 24. Februar 1941, zitiert nach: *Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter*, S. 35.

54 KAV, Kreis Kempen-Krefeld 7916, Bl. 21. Undatierter Bericht von Walter Rummler, vermutlich im Juli 1950 verfaßt. Rummler glaubte sich zu erinnern, daß bei der Vernehmung Kurzawas im Kempener Rathaus ein bei Bauer Theodor Loerper in der Peterstraße 30 beschäftigter polnischer Kriegsgefangener gedolmetscht habe. Zu Rummler siehe: WEINFORTH, Friedhelm: *Der Widerstand des Walter Rummler. Ein Beitrag zur Geschichte der Kempener Polizei im „Dritten Reich“*, in HBV 42 (1991), S. 151-158.

Im März 1941 teilte die Gestapo Düsseldorf dem Reichssicherheitshauptamt in einem geheimen Schnellbrief mit, daß sie die Hinrichtung Kurzawas in Kempen für bedenklich halte: *Die Landgemeinde Kempen zählt r[un]d. 8000 Einwohner. Die Bevölkerung ist überwiegend katholisch, und sieht, wie die Erfahrung gelehrt hat, in den Polen nicht so sehr den Erzfeind des Deutschtums, sondern den frommen gläubigen Menschen. Wenn auch im allgemeinen in der Bevölkerung die Meinung vertreten ist, daß der Pole Kurzawa für seine Tat eine schwere Strafe, u. [nter]U. [mständen] die Todesstrafe, zu erwarten hat, so würde sie aber die Art der Hinrichtung in der Nähe des Tatortes keinesfalls verstehen. Der Vollzug der Todesstrafe am Tatort würde von seiten der nicht besonders geschulten und konfessionell stark gebundenen Landbevölkerung u. [nter]U. [mständen] eine große Abneigung gegen die Partei und die Behörden hervorrufen. Gerade die Bevölkerung des linken Niederrheins ist, gegenüber der Bevölkerung im Osten des Reiches, mit dem polnischen Problem sehr wenig vertraut und würde derartig strenge Maßnahmen einfach nicht verstehen. Ich darf daher aus vorgenannten Gründen die Hinrichtung in einem K. [onzentrations]L. [ager] vorschlagen. Ich halte es für ausreichend, wenn im Anschluß an die Hinrichtung eine Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung veranlaßt und außerdem den am Ort beschäftigten Polen die Hinrichtung unter gleichzeitiger Warnung mündlich mitgeteilt wird. Sollte jedoch meinem Vorschlage nicht entsprochen werden, so habe ich den Richtplatz etwa 5 Kilometer von Kempen vorgesehen. Der Tatort selbst befindet sich in der Hauptstraße von Kempen. Die Lage bitte ich aus den beigegeführten Lichtbildern und der Skizze zu entnehmen. Die Lage des Richtplatzes ist nicht als besonders günstig zu bezeichnen, da in der Umgebung von Kempen sehr wenig Wald vorhanden ist und das Flachland mit sogenannten Fleckensiedlungen durchsetzt ist⁵⁵.*

Das Reichssicherheitshauptamt ging auf den Vorschlag ein. Gestapochef Heinrich Müller antwortete der Geheimen Staatspolizei (Staatspolizeileitstelle) Düsseldorf im Juni 1941, daß Marian Kurzawa auf Anordnung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei in einem Konzentrationslager zu hängen sei: *Der Pole Kurzawa ist unverzüglich und zuverlässig dem K [onzentrations]L. [ager] Sachsenhausen mit einer entsprechenden Weisung zu überstellen. Die Leiche ist zu verbrennen. Zwecks Verständigung der Angehörigen sind der Heimatort, die genaue Anschrift der Angehörigen des K. [urzawa] sowie die für den Heimatort zuständige Stapostelle hierher zu melden. [...] Eine Bekanntgabe der Exekution an die Presse darf in derartigen Fällen grundsätzlich nicht erfolgen⁵⁶. Marian Kurzawa wurde im Konzentrationslager Sachsenhausen am 21. Juni 1941 um 12.45 Uhr laut Sterbebuch des Standesamtes Oranienburg auf Befehl erhängt⁵⁷. Der Eintrag erfolgte aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Lagerkommandanten. Die Sterbefälle im Konzentrationslager Sachsenhausen registrierte zu diesem Zeitpunkt das zivile Standesamt Oranienburg⁵⁸. Walter Rummeler erinnerte sich im*

55 BILLSTEIN, A.: *Fremdarbeiter in unserer Stadt*, S. 40 f. *Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter*, S. 36. WEINFORTH, F.: „Schwarze Hunde“, S. 147 f.

56 Schreiben vom 18. Juni 1941, zitiert nach: BILLSTEIN, A.: *Geheime Staatspolizei*, S. 32. Zu Müller siehe: SEEGER, Andreas: *Heinrich Müller – Der Gestapochef*, in: SMELSER, Ronald; SYRING, Enrico (Hrsg.): *Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe*, Paderborn [u. a.] 2000, S. 346-363.

57 Sterbebuch im Standesamt Oranienburg, Nr. 980/1941. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Frau LÜCKE, Standesamt Oranienburg, am 5. September 2001.

58 Dies änderte sich, als zum 1. Oktober 1942 SS-eigene Standesämter in den Konzentrationslagern errichtet wurden. Über Marian Kurzawa befinden sich keine Unterlagen im Bestand der Gedenkstätte

Nachhinein daran, daß er nach sehr langer Zeit, etwa ein Jahr später, von einem Gestapo-Bediensteten namens Kruse erfahren habe, daß dieser den Polen zu seinem Hinrichtungs-ort gebracht haben soll. Eine amtliche Mitteilung erhielt die Kempener Behörde laut Rummler nicht. Eine ablehnende Haltung seitens der Bevölkerung gegen Hinrichtungen von Polen in der Nähe eines *Tarortes* stellte die Gestapo im übrigen auch an anderen Orten in Deutschland fest, wobei dies ähnlich formuliert sein konnte⁵⁹.

Die zu Beginn des Jahres 1941 festgenommene Gertrud G. befand sich seit März 1941 in Untersuchungshaft in Düsseldorf-Derendorf. Im April 1941 wurde vor dem Landgericht in Krefeld ein Verfahren gegen sie eröffnet. In Vertretung des Oberstaatsanwalts erhob Dr. Eversheim Anklage gegen die Hausangestellte. Das Reichssicherheitshauptamt ordnete im Juni 1941 an, Gertrud G. nach Strafverbüßung für die Dauer von drei Jahren in ein Konzentrationslager einzuweisen. Gertrud G. selbst wurde diese Anordnung nicht mitgeteilt. Im Juli 1941 verurteilte die erste Strafkammer des Landgerichts in Krefeld die Angeklagte *im Namen des Deutschen Volkes* wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten, wobei die Untersuchungshaft angerechnet wurde. In der Urteilsbegründung heißt es: *Mitte November 1940 begann die Angeklagte, mit dem genannten Kriegsgefangenen ein freundschaftliches Verhältnis zu unterhalten. Sie suchte die Gesellschaft des Kriegsgefangenen und unterbielt sich häufig mit ihm. Weiterhin duldete sie es, daß der Kriegsgefangene sie umarmte und küßte. Am 22.12.40 gab sie sich dazu hin, in Anwesenheit des Kurzawa und anderer Kriegsgefangenen auf der Mundharmonika zu spielen und dabei einige ihr von K.[urzawa] geschenkte Zigaretten zu rauchen. Am 27.12.1940 kam es soweit, daß sie in der Küche des Bauernhauses mit Kurzawa tanzte; sie stellte das Tanzen erst dann ein, als der ebenfalls anwesende Melker [...] ihr einen Tritt versetzte. Am 5.12.40 kam es auf dem Schlafzimmer des Landjahrjungen Niebels zwischen ihr und dem Kurzawa zum Geschlechtsverkehr. Am 22.12.40 wurde der Geschlechtsverkehr wiederholt, allerdings war zu dieser Zeit Kurzawa nicht mehr Kriegsgefangener sondern Zivilarbeiter. Nach diesem Sachverhalt, der durch das Geständnis der Angeklagten und die Aussage des Zeugen [gemeint ist der Melker, Anmerkung des Verfassers] festgestellt ist, hat die Angeklagte vorsätzlich mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang gepflogen, die das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt. Sie hat demnach gegen den § 4 der V.[er]O.[ordnung] zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 in Verbindung mit der V.O. über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940 verstoßen. Die Angeklagte ist für die Tat verantwortlich. Nach dem Gutachten des Gefängnisarztes Dr. Kirch als Sachverständiger hat sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung die Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und ihren Willen gemäß dieser Einsicht zu bestimmen. [...] Allerdings ist die Fähigkeit, den Willen gemäß der Ein-*

Sachsenhausen. Ausschließlich zur Hinrichtung nach Sachsenhausen gebrachte Straffällige wurden in der Regel nicht als Häftlinge registriert. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Dr. Winfried MEYER, Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Oranienburg, am 24. August 2001.

59 So beantragte beispielsweise die Gestapo Würzburg in einem Fall von „Sonderbehandlung“, daß die Hinrichtung in einem Konzentrationslager erfolgen solle, „da diese in der Nähe des *Tarortes* zweifellos eine starke Erregung bei der katholischen Bevölkerung Mainfrankens hervorrufen würde“, siehe: GROSSMANN, A.: *Polen und Sowjetrussen*, S. 385. Daß die Bevölkerung der Wahl des Exekutionsplatzes große Bedeutung beimaß, ist auch einem Lagebericht des Sicherheitsdienstes (SD) in Bayreuth zu entnehmen, siehe: GELLATELY, R.: *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft*, S. 272.

sicht zu bestimmen, bei der Angeklagten herabgemindert. Die [...] jetzt 18jährige Angeklagte entspricht nach dem Sachverständigengutachten in körperlicher und geistiger Beziehung einem Mädchen zwischen 16 und 17 Jahren. Mit dieser Einschränkung ist sie aber voll verantwortlich. [...] Im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes reichen Erziehungsmaßnahmen allein nicht aus, um die Tat zu sühnen. Sie sind jedoch geboten, um die Angeklagte dem verderblichen Einfluß des Vaters zu entziehen. [...] Mildernnd konnte berücksichtigt werden, daß nach dem Gesamtbild, das die Hauptverhandlung ergeben hat, die Aufsicht bei Nopper über den Umgang des Personals mit den Kriegsgefangenen recht mangelhaft war, weiterhin die Angeklagte der Einsicht und Willensstärke noch jugendlicher ist als ihr Geburtsdatum vermuten lässt und schließlich die nachteiligen Einflüsse des Vaterhauses die guten Anlagen der Angeklagten nicht zur Entfaltung kommen ließen. Im Hinblick auf alle diese Umstände erschien eine Gefängnisstrafe von 10 [...] Monaten als angemessen und ausreichende Sühne⁶⁰.

Die aus heutiger Sicht befremdlich wirkende Formulierung, das gesunde Volksempfinden gröblichst verletzt zu haben, war fast wörtlich der Wehrkraftschutzverordnung von November 1939 entnommen. Sie wurde damals in Anklageschriften, Gerichtsurteilen und *Schutzhaftbefehlen* verwendet und läßt keine weiteren Rückschlüsse auf die politische Einstellung von Staatsanwälten, Richtern und Gestapo-Bediensteten zu, die sie benutzten⁶¹. Laut Walter Rummeler waren bei der Hauptverhandlung zwei Gestapo-Bedienstete anwesend, die ihm mitteilten, *sie hätten den Auftrag, das Mädchen in Schutzhaft zu nehmen, falls es vom Gericht freigesprochen werden sollte*⁶². Gertrud G. verbüßte ihre Strafe im Gefängnis und Arbeitshaus Vechta und wurde zuletzt in das Krefelder Gerichtsgefängnis an der Steinstraße überstellt. Nicht wissend, daß das Reichssicherheitshauptamt bereits ihre Einweisung in ein Konzentrationslager angeordnet hatte, wandte sie sich an die Gefängnisverwaltung: *Ich habe seit dem 2.11.41 meine Strafe verbüßt [...]. Ich kann mir gar nicht erklären, weshalb ich hier sitzen muß. Möchte nochmals bitten, mir recht bald eine Nachricht zu geben*, heißt es in ihrem Brief vom 10. November 1941⁶³.

Nach Ausstellung des *Schutzhaftbefehls* wurde Gertrud G. im Dezember 1941 in das Konzentrationslager für Frauen in Ravensbrück eingeliefert. Sie erhielt die Haftnummer 23032

60 NWHSTAD, RW 58-47175, Bl. 14. Abschrift des Urteils vom 16. Juli 1941.

61 Vgl. WEINFORTH, F.: „Schwarze Hunde“, S. 147. Ders.: *Campunni – Kempen*, Bd. 39, I, S. 373. Zu den Verordnungen siehe: SCHMIDT, H.: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“, S. 51. Der Paragraph 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzblatt Nr. 238, S. 2319) lautete: „(1) Wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. (2) Bei fahrlässigem Verstoß gegen die zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark“. Der Paragraph 1 der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 86, S. 769) lautete: „(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt. (2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken“.

62 KAV, Kreis Kempen-Krefeld 7916, Bl. 21.

63 NWHSTAD, RW 58-36718, Bl. 8.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin SW 11, den 12. 11. 1941
Dönhofsplatz-Straße 8

IV G 2 Haft Nr. K 16597.

Schutzhaftbefehl

Doc- und Juname: G Gertrud,
Geburtsort und -ort: [redacted] 23 in Krefeld-Fischeln,
Beruf: Hausangestellte,
Familienstand: ledig,
Staatsangehörigkeit: DR.
Religion: kath.
Rasse (bei Nichtariern anzugeben):
Wohnort und Wohnung: Kempen-Fischeln, Engerstr. 21.
wird in Schutzhaft genommen.

Gründe:

Sie — gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch
Ihre — Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem
sie — dadurch, dass sie mit einem Polen intim
verkehrte, die gegenüber einem Angehörigen eines
Feindstaates selbstverständliche Zurückhaltung ver-
missen lässt und das gesunde Volksempfinden gröblich
verletzt.



gez. He y d r i c h
Beglaubigt:

Heidrich

und war *im Block III mit Meckerern, Arbeitsdienstverweigerern und solchen Personen zusammen, die Umgang mit Polen hatten*⁶⁴. Insassen von Konzentrationslagern trugen als Kennzeichen an ihrer Häftlingskleidung Winkel in verschiedenen Farben, die signalisierten, weshalb sie inhaftiert waren. Gertrud G. trug den roten Winkel. Die Farbe Rot stand für politische Häftlinge. Die zu bestimmten Arbeiten eingeteilten Häftlingsgruppen hießen in der militarisierten Lagersprache *Kommandos*. Es gab Innen- und Außenkommandos, wobei letztere gefürchtet waren, da sie körperlich anstrengende und kräftezehrende Arbeit bedeuteten. Die Schacht-, Bau- und Steinträgerkommandos verließen die Lager morgens zu Fuß, auf Lastkraftwagen oder mit der Bahn und kehrten abends wieder zurück⁶⁵. Die einem Außenkommando zugeteilte Gertrud G. hat Kohlen gefahren und in einer Strohflechtere gearbeitet. Im März 1942 wurde Gertrud G. in das Konzentrationslager Auschwitz überstellt, wo sie unter der Haftnummer 160 registriert war. In Auschwitz ist sie zuerst dem Block 4, dann in Birkenau dem Block 16 und später wieder in Auschwitz dem Block 2 zugeteilt worden. Gertrud G. arbeitete in Auschwitz in der Wäscherei und in Birkenau im Abbruchkommando.

Anfang Oktober 1943 schrieb Gertrud G. einen Brief aus Auschwitz an ihre Familie, in dem es an einer Stelle heißt: *Wie gerne möchte ich jetzt bei Euch sein, vielleicht wird die Zeit bald kommen, wo ich Euch, meine Lieben wiedersehen kann*⁶⁶. Doch daraus wurde nichts, da sie nach Ablauf der dreijährigen Inhaftierung im November 1944 nicht entlassen worden ist. Der Grund hierfür ließ sich nicht ermitteln. Im Januar 1945, drei Tage bevor sowjetische Truppen Auschwitz erreichten, begann die SS mit der Evakuierung des Konzentrationslagers und seiner Außenkommandos. Gertrud G. wurde nach Malchow bei Waren in Mecklenburg gebracht, wo sich ein Außenkommando des Konzentrationslagers Ravensbrück befand. Die Häftlinge arbeiteten in einer Munitionsfabrik. Da der Ort rund sechzig Kilometer von Ravensbrück entfernt ist, handelte es sich offenbar um ein Nebenlager. Als im Mai 1945 amerikanischen Truppen Malchow besetzten, endete die Haftzeit von Gertrud G., die Anfang Januar 1941 in Kempen begonnen hatte.

Wiedergutmachung für Gertrud G.

Im Juli 1945 kehrte Gertrud G. nach St. Hubert zurück⁶⁷. Beim Kreisfürsorgeamt stellte sie einen Unterstützungsantrag. Im September 1945 erhielt sie eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150 Reichsmark zugesprochen, um sich Kleidung und Wäsche beschaffen zu können. Der im Januar 1946 gestellte Antrag auf Wiedergutmachung wurde anerkannt, jedoch verlor Gertrud G. ihren Status als Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im September 1948. Die Wiedergutmachungs- und Betreuungsstelle für den Landkreis Kempen-Krefeld (Kreissonderhilfsausschuß) begründete dies in einem Schreiben an Gertrud G. folgendermaßen: *Durch das Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde seinerzeit*

64 KAV, Kreis Kempen-Krefeld 7916, Bl. 37. Abschrift eines Schreibens des Generalsekretariats der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) in Berlin an die VVN in Düsseldorf vom 2. Januar 1952.

65 WEINMANN, Martin (Hrsg.): *Das nationalsozialistische Lagersystem (CCP)*, Frankfurt/Main 1990, S. XXII und LXXXI.

66 KAV, Kreis Kempen-Krefeld 7916, Bl. 20. Brief vom 1. Oktober 1943.

67 Ebd., Bl. 42. Nachträgliche Bescheinigung des Meldeamts vom 1. August 1950.

die Überprüfung der ausgesprochenen Anerkennungen als politisch Inhaftierte und Verfolgte oder der sonstigen Geschädigten durch nationalsozialistische Gesetzgebung oder Methoden angeordnet. Um die Fälle, die wegen verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen Freiheitsstrafen hinnehmen mußten, entscheiden zu können, wurde der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf um Stellungnahme gebeten, weil die herausgegebenen Richtlinien derartiges nicht vorsahen. Die von dieser Stelle am 24.9.1948 gefällte Entscheidung besagt, daß das Verbot des Umganges mit Kriegsgefangenen kein rein nationalsozialistisches war. Die Richtlinien sehen daher eine Anerkennung wegen Verstoß dieses Verbotes nicht vor. Dadurch bin ich gezwungen, Sie zu bitten, den seinerzeit ausgestellten Sonderausweis bis zum 10.10.1948 hierin zurückgeben zu wollen und Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Betreuung mit dem heutigen Tage für Sie in Fortfall gerät. Diese Entscheidung ist endgültig⁶⁸. Bei dieser Sichtweise blieb außer acht, daß die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes und die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen erst zu Kriegsbeginn erlassen wurden und durch eine Rechtsauffassung beeinflusst waren, die vom Nationalsozialismus mitgeprägt worden ist. Das zeigt sich vor allem in der Wehrkraftschutzverordnung, die Bestrafung forderte, wenn das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt worden sei.

Gertrud G. wehrte sich gegen den Beschluß. Der Ehemann der Genannten stellt jetzt mündlich den Antrag, das Anerkennungsverfahren erneut aufzunehmen, da ihm hierzu von der Bezirksregierung (Herr Heinrichs) geraten worden sei, heißt es in einer Anfrage der Kreisverwaltung des Landkreises Kempen-Krefeld an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf im März 1950⁶⁹. Darin wurde die Bezirksregierung gebeten, eine Entscheidung zu treffen. Die Antwort fiel negativ aus: Nach der heutigen Spruchpraxis können je nach Lage des Falles solche Personen [...] anerkannt werden, die nachweislich während des Naziregimes wegen verbotennem Umgang mit Kriegsgefangenen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, wenn dieser Umgang mit Kriegsgefangenen sich nicht auf rein menschliche Beziehungen beschränkte, sondern in irgendeiner Weise ein politischer Grund dahintersteckte, sei es, daß der oder die Betreffende aus ihrer weltanschaulichen Haltung oder früheren politischen Bindung heraus hierdurch ihre Gegnerschaft zum Naziregime zum Ausdruck bringen wollte, oder durch die Handlung Vorschub zur Flucht des Gefangenen oder zu einer Tätigkeit des Gefangenen, die gegen das Naziregime gerichtet war, geleistet hat. [...] Bei dem [...] jugendlichen Alter der Obengenannten [gemeint ist Gertrud G., Anmerkung des Verfassers] scheinen irgendwelche politischen Hintergründe auszuscheiden. Außerdem wäre noch zu berücksichtigen, wie der Leumund der Obengenannten sowie ihrer gesamten Familie zur damaligen Zeit gewesen ist⁷⁰. Von dieser Argumentation weichen die Schlußbemerkungen der Antwort der Bezirksregierung ab und lassen auch eine andere Interpretation zu: Bemerken möchte ich noch, daß von hier aus dem Ehemann der Obengenannten keineswegs geraten worden ist, einen neuen Antrag auf Anerkennung zu stellen, sondern das Vorbringen über die Verfolgung der Obengenannten erweckte hier den Eindruck, als ob dortseits eine Fehlentscheidung getroffen worden sei. Erstaunlich ist allerdings im Falle der Obengenannten die sehr lange Haftzeit, wenn man das damalige noch jugendliche Alter der Obengenannten berücksichtigt⁷¹.

68 Ebd., Bl. 6. Schreiben vom 27. September 1948.

69 Ebd., Bl. 9. Schreiben vom 13. März 1950.

70 Ebd., Bl. 10. Schreiben vom 23. März 1950.

71 Ebd., Bl. 10 v.

Die Frage nach dem Leumund der Familie beantwortete Jakob Nopper. Er lobte sowohl Gertrud G. als auch deren Stiefmutter, die bei ihm ebenfalls rund drei Jahre als Hausgehilfin gearbeitet hatte und ihm als äußerst fleißige und ehrliche Frau in bester Erinnerung geblieben war⁷². Das Urteil der Gemeindeverwaltung St. Hubert über Gertrud G. fiel anders aus, in einem vertraulichen Schreiben an den Kreissonderhilfsausschuß heißt es: *Dem Vernehmen nach führte sie einen liederlichen Lebenswandel. Abgesehen von der Einlassung mit dem Polen ist in krimineller Beziehung über sie nichts bekannt geworden*⁷³. Um weitere Klarheit in der Leumundsfrage zu erlangen, wandte sich die Kreisverwaltung an die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) und bat um Ermittlungen, unter anderem darüber *wie die Führung der Frau [...] in diesen Lägern gewesen sei*⁷⁴. Man ist in den 1950er Jahren der Ansicht gewesen, daß Häftlinge, die als *Asoziale* in den Konzentrationslagern inhaftiert waren und den schwarzen Winkel tragen mußten, nicht berechtigt seien, entschädigt zu werden. In ihnen sah man in erster Linie Gesetzesbrecher und nicht Opfer und Verfolgte des Nationalsozialismus⁷⁵. Daß eine Beurteilung des Verhaltens von Gertrud G. während ihrer Inhaftierung in Auschwitz, Birkenau, Malchow und Ravensbrück als aussagekräftig angesehen wurde, um über ihre Anerkennung als Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes entscheiden zu können, und daß sogar der Leumund der *gesamten Familie zur damaligen Zeit* zur Beurteilung herangezogen werden sollte, ist heute schwer nachvollziehbar⁷⁶. Darüber hinaus hatte Gertrud G. in den Lagern den roten und nicht den schwarzen Winkel tragen müssen.

Letztlich machte das Amt für Wiedergutmachung eine Kehrtwende aus Gründen, die nicht überliefert sind. Im Juni 1950 entschied der Kreissonderhilfsausschuß, Gertrud G. als Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes anzuerkennen. Einschränkend wurde ihr mit-

72 Ebd., Bl. 12. Schreiben vom 6. Mai 1950.

73 Ebd., Bl. 14. Schreiben vom 5. Mai 1950.

74 Ebd., Bl. 15. Schreiben vom 2. Mai 1950. Die VVN, ein 1947 in Berlin (Ost) und Frankfurt am Main gegründeter Zusammenschluß ehemaliger Widerstandskämpfer gegen das nationalsozialistische Regime, war anfangs ein Sammelbecken aller sogenannter Antifaschisten. Seit 1948 verließen Sozialdemokraten, später auch Christdemokraten und Liberale die VVN. 1950 gründeten in der Bundesrepublik Deutschland nichtkommunistische Mitglieder der VVN den „Bund der Verfolgten des Naziregimes“ (BVN). 1956 wurde die VVN zusammen mit der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) verboten. Die 1967 wieder zugelassene VVN arbeitete eng mit der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) zusammen und wurde von der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) finanziell unterstützt.

75 In beiden deutschen Staaten wurde im übrigen versucht, „Asoziale“ aus der Gruppe derer, die entschädigt werden sollten, auszuschließen, siehe: ZUR NIEDEN, Susanne: „L. ist ein vollkommen asoziales Element ...“. Säuberungen in den Reihen der „Opfer des Faschismus“ in Berlin, in: LEO, Annette; REIF-SPIREK, Peter (Hrsg.): *Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus*, Berlin 2001, S. 85-108.

76 FISCHER-HÜBNER, Helga und Hermann (Hrsg.): *Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“*. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren, Gerlingen 1990. GOSCHLER, Constantin: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954*, München, Wien 1992. Ders.: *Nachkriegsdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus*, in: VOLKMANN, Hans Erich (Hrsg.): *Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine perspektivische Rückschau*, München, Zürich 1995, S. 317-342.

geteilt, daß die verbüßte Gefängnishaftzeit von zehn Monaten nicht anerkannt werden könne, da hierfür kein politisches Motiv zu Grunde gelegen habe. Die darüber hinaus in den Konzentrationslagern verbrachte Haftzeit wurde *als nationalsozialistische Willkür* eingestuft, *da eine derartige Unterbringung in einem Rechtsstaat nicht üblich war*⁷⁷. Im Juli 1950 stellte Gertrud G. beim Wiedergutmachungsamt einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Entschädigung⁷⁸. Der Ausschuß für die Entschädigung für Freiheitsentziehung sprach ihr im August 1950 für die dreieinhalb Jahre andauernde Haft in verschiedenen Konzentrationslagern 6300 Deutsche Mark zu⁷⁹. Seit etwa Oktober 1950 ermittelte die Staatsanwaltschaft Krefeld gegen den Melker Josef G. wegen Falschaussage. Anzeige hatte Gertrud G. mit der Behauptung erstattet, Josef. G. habe sie 1941 wider besseren Wissens des verbotenen Umgangs mit polnischen Kriegsgefangenen beschuldigt. Im Mai 1951 ist das Verfahren eingestellt worden⁸⁰.

Im April 1952 teilte der Regierungspräsident der Kreisverwaltung mit, daß der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Beschluß des Kempener Haftentschädigungsausschusses von August 1950 aufgrund des Gesetzes über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungssachen beanstandete. Noch einmal stellte Gertrud G. im November 1952 einen Antrag auf Anerkennung als Verfolgte, in dem sie im übrigen auch angab, unter nachhaltigen gesundheitlichen Schäden aufgrund einer Rippenfellentzündung zu leiden, die sie sich im Jahre 1944 in Auschwitz zugezogen hatte. Noch im gleichen Monat fällte der Kreis-Anerkennungs-Ausschuß in Kempen eine Entscheidung⁸¹. Gertrud G. wurde als Verfolgte anerkannt und die Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei, jedoch nicht das Urteil des Krefelder Landgerichts, als nationalsozialistische Willkür beurteilt.

Nach Marian Kurzawa haben die Kempener zwar keine Straße benannt, aber sein Schicksal und das der anderen Hingerichteten ist nicht in Vergessenheit geraten. Bei der Diskussion um die Gestaltung einer Gedenktafel für die während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten Juden in Kempen wurde im Juli 2002 auch ein Vorschlag gemacht, der *auch die politisch oder religiös Verfolgten einbezieht, ebenso die damals in Schmalbroich hingerichteten polnischen Zwangsarbeiter*⁸².

77 KAV, Kreis Kempen-Krefeld 7916, Bl. 22. Schreiben vom 26. Juli 1950.

78 Ebd., Bl. 23. Antrag vom 1. Juli 1950 aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 30. April 1949).

79 Ebd., Bl. 25. Sitzung des Ausschusses am 4. August 1950.

80 Das Verfahren wurde gemäß Strafprozeßordnung, Paragraph 170 (2) eingestellt. Schriftliche Auskunft erteilte freundlicherweise Justizsekretärin KARREN, Staatsanwaltschaft Krefeld, am 7. Mai 2002.

81 KAV, Kreis Kempen-Krefeld 7916, Bl. 46. Beschluß vom 13. November 1952 aufgrund des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39). Aufgrund dieses vom Landtag verabschiedeten Gesetzes wurde ein Kreisenerkennungsausschuß gewählt. Unter anderem prüfte dieser Ausschuß die früheren Entscheidungen des im Dezember 1950 aufgelösten Kreisrunderhilfusausschusses.

82 Rheinische Post, Kempen, Kreis Viersen, Grefrath, Dienstag, 9. Juli 2002. Der Künstler Thomas Niermann, als Parteiloser für die Grünen Mitglied im Kempener Kulturausschuß, präsentierte einen Alternativvorschlag zum Konzept der Stadtverwaltung für eine Gedenktafel.